

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2000	ausgegeben zu Saarbrücken, 22. August 2000	Nr. 14
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Gemeinsame Entscheidung der Dekane der Fakultät 2 –
Medizin und der Fakultät 8 – Naturwissenschaftlich-
Technische Fakultät III über die Bildung des Zentrums für
Human- und Molekularbiologie (ZHMB). Vom 23. Mai
2000/14. Juni 2000

164

**Gemeinsame Entscheidung
der Dekane der Fakultät 2 – Medizin und der Fakultät 8 –
Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät III über die
Bildung des Zentrums für Human- und Molekularbiologie
(ZHMB)**

Vom 23. Mai 2000/14. Juni 2000

Die Dekane der Fakultät 2 und der Fakultät 8 haben auf Grund der §§ 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 und 29 Abs. 2 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung des 2. Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 982) nach Anhörung der Fakultätsräte der Medizinischen Fakultät und der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät III folgende gemeinsame Entscheidung über die Bildung des Zentrums für Human- und Molekularbiologie (ZHMB) getroffen, die nach Anhörung des Universitätsrats mit Zustimmung der Universitätsleitung und des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft hiermit veröffentlicht wird:

1. Unter der Verantwortung der Fakultäten 2 und 8 besteht als gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 29 Abs. 1 UG das Zentrum für Human- und Molekularbiologie (ZHMB). Das ZHMB dient der Wahrnehmung von Aufgaben der Universität im Bereich von Forschung und Lehre auf den Gebieten der Human- und Molekularbiologie. Das Zentrum gewährleistet den Diplom-Studiengang Biologie mit Schwerpunkt Human- und Molekularbiologie und ggf. weitere Studiengänge nach Ziffer 2 Buchstabe c).
2. Im Rahmen seiner Zweckbestimmung obliegen dem ZHMB folgende Aufgaben:
 - a) die Koordination von Forschung und Lehre,
 - b) die Lehr- und Prüforganisation,
 - c) der Erlass von Studienordnungen und Prüfungsordnungen für den Diplom-Studiengang Biologie mit Schwerpunkt Human- und Molekularbiologie sowie für andere Studiengänge auf den Gebieten der Human- und Molekularbiologie nach Anhörung der Fakultäten 2 und 8,
 - d) die Durchführung von Prüfungen in den in Buchstabe c) genannten Studiengängen,
 - e) die Mitwirkung bei der Überprüfung von Professuren gemäß § 44 Abs. 1 UG, die dem ZHMB angehören sollen,

- f) die Mitwirkung bei der Berufung von Professorinnen und Professoren, die dem ZHMB angehören sollen,
 - g) die Anstellung und Entlassung des Personals des ZHMB zu beantragen und – soweit das Personal nicht einer Professorin/einem Professor zugeordnet ist – über dessen Einsatz zu entscheiden,
 - h) über die Verwendung der dem ZHMB zugewiesenen Mittel zu entscheiden,
 - i) über die Aufnahme von Professorinnen und Professoren der Universität des Saarlandes als Angehörige des ZHMB nach Ziffer 8 Buchstabe c) zu entscheiden.
3. Die Aufgaben nach Ziffer 2 Buchstabe a), b), g) und h) werden von der Leitung des ZHMB wahrgenommen. Die Aufgaben nach Ziffer 2 Buchstabe c), d), e) und i) werden vom Zentrumsrat wahrgenommen. Die Mitwirkung nach Ziffer 2 Buchstabe f) erfolgt nach Maßgabe von Artikel 35 Abs. 1 der Grundordnung der Universität des Saarlandes vom 8. Dezember 1999 (Grundordnung).
 4. Die Dekane der beteiligten Fakultäten wirken darauf hin, dass das ZHMB vor Erlass von Promotions- und Habilitationsordnungen der Fakultäten, die Gebiete der Human- und Molekularbiologie betreffen, gehört wird. Artikel 36 Abs. 4 der Grundordnung bleibt unberührt. Die Prüfungsberechtigten des ZHMB sollen unabhängig von ihrer jeweiligen Fakultätszugehörigkeit bei der Bestellung zum Gutachter/zur Gutachterin bzw. bei der Bestellung als Mitglied in Habilitationsausschüsse im Rahmen der jeweiligen Promotions- und Habilitationsordnungen vorrangig berücksichtigt werden, wenn das Thema der beabsichtigten Promotion oder Habilitation auf den Gebieten der Human- und Molekularbiologie liegt. Ist eine Prüfungsberechtigte/ein Prüfungsberechtigter nach Satz 3 Betreuerin/Betreuer einer Dissertation, so ist sicherzustellen, dass sie/er zum/zur Erstberichtersteller/in bestellt wird.
 5. Die kollegiale Leitung des ZHMB besteht aus je einem/einer Professor/Professorin der Fakultäten 2 und 8. Sie müssen dem ZHMB angehören und werden jeweils auf Vorschlag des Fakultätsrates von der Dekanin/vom Dekan der Fakultät, in die sie berufen sind, im Benehmen mit dem Zentrumsrat für eine Amtszeit von drei Jahren zum Leitungsmitglied bestellt. Die Dekane betrauen einvernehmlich ein Mitglied der Zentrumsleitung mit der Führung der laufenden Geschäfte (Geschäftsführende Leiterin/Geschäftsführender Leiter).
 6. Bis zur Bestimmung einer verantwortlichen Studiendekanin/eines verantwortlichen Studiendekans gemäß § 26 Abs. 3 UG beauftragen die Studiendekaninnen/Studiendekane der beiden beteiligten Fakultäten

einvernehmlich auf Vorschlag der Zentrumsleitung eine Professorin/einen Professor, die/der dem ZHMB angehört, mit der Wahrnehmung der Aufgaben einer Studiendekanin/eines Studiendekans im Rahmen der Aufgabenstellung des ZHMB.

7. Dem Zentrumsrat gehören an:

- a) die Leitungsmitglieder kraft Amtes,
- b) zu wählen durch die Fakultätsräte:
 - i) je ein dem ZHMB angehörendes Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren der beteiligten Fakultäten,
 - ii) ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZHMB,
 - iii) ein Mitglied der Gruppe der Studierenden, das in einem Studiengang nach Ziffer 2 Buchstabe c) eingeschrieben ist,
 - iv) ein Mitglied der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZHMB.

Die zu wählenden Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren werden von dem Fakultätsrat derjenigen Fakultät gewählt, der sie angehören. Die Mitglieder der übrigen Gruppen werden von beiden Fakultätsräten gewählt. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Zentrumsrates und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter beträgt zwei Jahre.

8. Angehörige des ZHMB sind:

- a) die Inhaber/Inhaberinnen der für die Ausstattung des Diplom-Studiengangs Biologie mit Schwerpunkt Human- und Molekularbiologie im Beschluss der ZHPK vom 04.02.1999 gewidmeten sieben Professuren (Entwicklungsbiologie, Strukturbiologie, Mikrobiologie (2), Zoologie, Genetik, Biochemie),
- b) je eine Professorin/ein Professor aus den im Beschluss der ZHPK vom 06.05.1999 bezeichneten sechs Fachrichtungen der Fakultät 2 (FR. 2.2 – Physiologie, FR. 2.3 – Medizinische Biochemie und Molekularbiologie, FR. 2.4 – Pharmakologie und Toxikologie, FR. 2.6 – Biophysik und Physikalische Grundlagen der Medizin, FR. 2.7 – Humangenetik, FR. 2.25 – Medizinische Mikrobiologie und Hygiene), die/der von der Fakultät 2 bestimmt werden,
- c) weitere Professorinnen und Professoren der Universität des Saarlandes, die in das ZHMB nach Ziffer 2 Buchstabe i) aufgenommen wurden,
- d) das wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Personal, dessen Stellen dem ZHMB zugeordnet (Anlage)* sind oder, das mit

Zustimmung seiner Vorgesetzten im Aufgabenbereich des ZHMB dauernd tätig ist,

- e) die Studierenden, die in einem Studiengang nach Ziffer 2 Buchstabe c) eingeschrieben sind.

9. Die korporationsrechtliche Zugehörigkeit der Professorinnen und Professoren zur Fakultät, in die sie berufen sind, bleibt unberührt. Die Kooptation durch die jeweils andere Fakultät wird angestrebt. Angehörige des dem ZHMB zugeordneten sonstigen wissenschaftlichen und des nichtwissenschaftlichen Personals entscheiden bei ihrer Einstellung über ihre Zugehörigkeit zu einer der beiden beteiligten Fakultäten. Die Studierenden entscheiden über ihre Zuordnung zu einer der beiden beteiligten Fakultäten bei der Einschreibung für einen Studiengang nach Ziffer 2 Buchstabe c).

10. Die Leitung des ZHMB berichtet den beteiligten Fakultäten über ihre Arbeit.

Saarbrücken, 10. August 2000

Der Universitätspräsident:
Univ.- Prof. Dr. jur. G. Hönn

* von der Veröffentlichung der Anlage wurde abgesehen